

## Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder, bitte lesen Sie  
Nachfolgendes erst nach Feierabend:

Am Montagmorgen kam Huber gutgelaunt ins Büro. Das Wochenende hatte er auf Einladung eines Kunden bei einem Golfturnier verbracht. Er hatte dabei einen sehr wohlhabenden Ausländer kennengelernt. Als dieser erfahren hatte, dass Huber als Vermögensverwalter tätig war, hatte er ihm in Aussicht gestellt, einen Teil seines Vermögens durch Huber verwalten zu lassen. Huber warf einen Blick auf die Börse: Feiertag in Tokyo, Ruhe in Zürich. Seine Assistentin brachte die Post. Er fand vor allem zahlreiche Bankbelege. Bei der Durchsicht seiner eigenen Bankkonten stellte er fest, dass die Belastungen erneut höher gewesen waren als die Gutschriften. Huber beschloss, Mahnungen zu versenden. Er fand selbst auch eine Mahnung der AHV; es war ihm erneut nicht gelungen, die zehn Tage Zahlungsfrist einzuhalten. Die Mehrwertsteuererklärung legte er beiseite. Er würde sie am Nachmittag seinem Steuerberater mitgeben. Das Bundesamt für Statistik verlangte wieder einmal eine Betriebszählung. Ferner fand er neue Konto- und Depotführungsgebühren seiner Hausbank; sie waren erneut gestiegen. Über das Wochenende hatten sich einige E-mails angestaut, die Huber zunächst abarbeiten musste. Dann kam schon wieder seine Assistentin mit der

Unterschriftenmappe, denn sie hatte am Nachmittag frei. Es waren vorwiegend Vergütungsaufträge. Inzwischen war es fast Mittag geworden und Huber beschloss, die Daten seines neuen Kunden nach der Mittagspause zu erfassen. Zum Mittagessen in der Pizzeria gegenüber hatte ihn eine lokale Bank eingeladen. Die beiden Bankmitarbeiter kamen gleich zur Sache: Sein Portfolio sei zu klein, um weiterhin von ihrer Bank betreut zu werden. Man bitte ihn, eine andere Bankverbindung zu suchen. Huber hätte jetzt ein Glas Wein gebraucht. Dieses lag aber offenbar nicht mehr im Budget der Einladung. Seinen neuen Kunden würde er bei seiner Hausbank unterbringen. Gleich nach der Rückkehr vom Mittagessen machte er sich daran, sämtliche Formulare für sich und seine Bank auszufüllen, Unterlagen zu kopieren und Telefonate zu führen. Nach zwei Stunden hatte er ein hoffentlich genügendes Dossier beisammen. Er schaffte es gerade pünktlich zur Sitzung mit seinem Steuerberater. Dieser präsentierte ihm den Jahresabschluss: Umsatz und Ertrag waren erneut zurückgegangen. Dafür sinken auch die Steuern, tröstete ihn sein Steuerberater und legte ihm die Steuererklärungen zur Unterschrift vor. Zurück von dieser erneut ernüchtern-

den Sitzung kam Huber zum ersten Mal wieder dazu, die Börsenentwicklung zu prüfen. Als er auf den Bildschirm schaute, stellte er fest, dass die Börsenkurse nach einer weiteren sinnfreien Entscheidung der europäischen Zentralbank ins Bodenlose gefallen waren.

Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist unvermeidlich.

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

# Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Exklusive Angebote von VQF-Partnern für unsere Mitglieder	2
Politisch exponierte Personen (PEP) – Ausweitung des Anwendungsbereichs	3
Revidiertes Kollektivanlagengesetz – Ablauf der Übergangsfristen	4
Aufsichtsrechtliche Cross-Border Risiken	4/5
Vernehmlassung «Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen» (AIA-Gesetz)	6–8

## Exklusive Angebote von VQF-Partnern für unsere Mitglieder

**Der VQF will seinen Mitgliedern mehr sein als nur eine regulatorische Notwendigkeit. Daher entwickeln wir unsere Dienstleistungen stets weiter und können unsere Mitglieder heute in den Bereichen SRO, BOVV, Audit Services und spezialisierte Rechtsberatung umfassend betreuen. Auf politischer Ebene bemüht sich der VQF durch seine Exponenten zudem um eine möglichst verträgliche Regulierung. Der VQF versucht aber auch stets, seinen Mitgliedern Produkte zugänglich zu machen, welche für die Finanzmarktakteure im Parabankensektor eine wertvolle Unterstützung darstellen.**

Um seine Mitglieder auch ausserhalb seines eigenen Kompetenzbereichs zu unterstützen, ist der VQF neue Partnerschaften mit Anbietern von Dienstleistungen und Produkten eingegangen oder hat bestehende Angebote neu verhandelt, welche die Finanzmarktakteure im Parabankensektor wesentlich unterstützen können. So kann der VQF, nicht zuletzt auf Anregung seiner Mitglieder hin, nun Angebote von drei VQF-Partnern zu Vorzugskonditionen an seine Mitglieder vermitteln. Der VQF hat diese Angebote geprüft und ist überzeugt, dass diese seinen Mitgliedern einen wesentlichen Mehrwert zu sehr vorteilhaften Konditionen bieten.

Folgende Dienstleistungen und Produkte von VQF-Partnern stehen den VQF-Mitgliedern zurzeit zur Verfügung:

- Eine Berufshaftpflichtversicherung für KMU-Finanzintermediäre der Liberty Mutual Insurance Ltd, welche gerade im Zug der regulatorischen Änderungen eine faktische Notwendigkeit darstellt;
- Country Manuals von Bizzozero & Partners SA, welche über die Risiken bei einer Geschäftstätigkeit in oder mit Kunden aus dem betreffenden Land Aufschluss geben und helfen, die Risiken richtig einzuschätzen und so entsprechende Massnahmen zu treffen;
- Software-Lösungen für KMU im Finanzbereich von CDDS Switzerland AG, welche gerade in den Bereichen elektronische Dossierführung und PEP- und Sanktionslistenscreening wesentliche Erleichterungen bringen kann.

Sämtliche Details zu den Angeboten finden Sie unter der Rubrik «VQF-Partner» auf unserer Website [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch). Wir hoffen natürlich, auch in Zukunft Anregungen von Ihnen zu erhalten, wie der VQF Sie noch besser unterstützen kann.

*Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer*

## Politisch exponierte Personen (PEP) – Ausweitung des Anwendungsbereichs

**Das Parlament hat letzten Dezember die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) definitiv verabschiedet. Eine der wesentlichen Änderungen betrifft den Bereich der politisch exponierten Personen (PEP).**

Bisher galten nur Personen, welche **im Ausland** mit einer führenden öffentlichen Funktion betraut waren, als politisch exponierte Personen (PEP). Zu dieser bestehenden Kategorie der **ausländischen PEP** kommen jetzt zwei neue Kategorien hinzu: Die **inländischen PEP** sowie die **PEP bei internationalen Organisationen**.

### Inländische politisch exponierte Personen

Als inländische PEP gelten Personen, die in der **Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen** in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind, sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung von staatlichen Unternehmen von nationaler Bedeutung.

Inländische PEP sind damit nur Personen, welche auf **eidgenössischer Ebene** tätig sind. Entsprechend fallen alle Exponenten auf kantonaler und Gemeindeebene nicht unter den neuen PEP-Begriff. Betroffen sind hingegen Bundesräte, National- und Ständeräte, Amtsdirektoren und Generalsekretäre der Bundesverwaltung, Staatsanwälte des Bundes, Bundesrichter, höhere Staboffiziere der Armee sowie Präsidenten und Generalsekretäre nationaler Parteien. Weiter gehören auch die Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder von staatlichen Unternehmen mit nationaler Bedeutung wie Post, Swisscom, SBB, SUVA, Arma-Suisse oder RUAG in die neue PEP-Kategorie.

### Politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen

Bei den internationalen Organisationen wird unterschieden zwischen den zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen Sportverbänden:

Als **zwischenstaatliche Organisationen** gelten Völkerrechtssubjekte, welche auf einem Vertrag zwischen mehreren Staaten beruhen. Darunter fallen insbesondere die UNO mit ihren Unterorganisationen (UNICEF, UNESCO etc.), die WTO, NATO, OSZE oder der IWF. Die Mandatsträger höchster Stufe dieser Organisationen (Generalsekretäre, Direktoren und Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorganisationen etc.) gelten neu als PEP.

Das Parlament hat zudem den Begriff der internationalen Organisationen um die **internationalen Sportverbände** erweitert. Als solche gelten das internationale Olympische Komitee (IOC) sowie die von ihm anerkannten, nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln. Dazu gehören zum Beispiel die FIFA (Fussball) oder die UCI (Radsport). Personen, die in solchen Organisationen eine Führungsposition innehaben, sind demnach neu als PEP einzustufen. Andere internationale Organisationen, insbesondere NGOs, werden von der neuen Regelung nicht umfasst.

### Nahestehende Personen

Nicht nur die Person, welche die entsprechende öffentliche Funktion innehat, gilt als PEP, sondern alle ihr aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehenden Personen. Dies galt bereits bisher für ausländische PEP und ist ebenso anwendbar für die neuen PEP-Kategorien der inländischen PEP und der PEP internationaler Organisationen.

### Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit PEP

Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP gelten bereits bisher zwingend als **Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken**. Zudem sieht das geltende SRO-Reglement vor, dass das oberste Geschäftsführungsorgan eines Mitglieds über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit PEP sowie jährlich über deren Weiterführung entscheiden muss. Die

Revision bringt für die ausländischen PEP folglich keine Neuerungen.

Bei den neu geschaffenen Kategorien der inländischen PEP und der PEP bei internationalen Organisationen gilt die Besonderheit, dass diese nicht automatisch als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko gelten. Nur wenn **ein weiteres Risikokriterium** hinzutritt, handelt es sich um eine **risikoerhöhte Beziehung**. Als weiteres Risikokriterium kommen die üblichen Geschäftsrisiken wie Länder-, Branchen- oder Produktrisiko in Frage. Liegt – neben der Eigenschaft als inländischer PEP oder PEP bei internationalen Organisationen – ein solches zusätzliches Risikokriterium vor, sind die betroffenen Personen gleich wie ausländische PEP zu behandeln, d.h. es handelt sich zwingend um eine risikoerhöhte Geschäftsbeziehung und es gelten die gleichen Pflichten betreffend (erhöhte) Sorgfaltspflichten und Zustimmungserfordernis durch das oberste Geschäftsführungsorgan.

### Keine «Verjährung» der PEP-Eigenschaft

Neu gilt, dass nicht nur Personen, die aktuell eine entsprechend öffentliche Funktion innehaben, als PEP gelten, sondern auch solche, welche früher eine solche Funktion bekleideten. Die PEP-Eigenschaft fällt damit nicht mehr dahin, wenn die Person von ihrem Amt zurücktritt. Eine Privilegierung gibt es hier für die inländischen PEP: Bei diesen fällt die PEP-Eigenschaft 18 Monate nach Rücktritt aus dem Amt dahin.

### Inkrafttreten der neuen Regelung

Die neue PEP-Regelung wird per **1. Januar 2016** in Kraft treten. Der VQF ist zurzeit dabei, sein SRO-Reglement an die GwG-Revision anzupassen. Die Mitglieder werden darüber rechtzeitig informiert.

*Autorin: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance*

## Revidiertes Kollektivanlagengesetz – Ablauf der Übergangsfristen

**Das revidierte Kollektivanlagengesetz (KAG) resp. die dazugehörige Verordnung (KKV) sind bereits am 1. März 2013 in Kraft getreten. Die letzten Übergangsfristen liefen aber erst dieses Jahr ab.**

Wir möchten Sie insbesondere auf drei dieser kürzlich abgelaufenen Übergangsfristen aufmerksam machen:

- Die Frist zur Einholung der Opt-in-Erklärungen von vermögenden Privatpersonen, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (Art. 10 Abs. 3<sup>bis</sup> KAG), ist am 1. Juli 2015 abgelaufen. Fehlt diese Erklärung, dürfen für die vermögende Privatperson keine Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage erworben werden, die nur für qualifizierte Anleger zugelassen ist (Nicht relevant ist diese Frist für BOVV-Mitglieder, welche mit ihren Kunden einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, der den BOVV-Verhaltensregeln entspricht. Diese Kunden gelten auch ohne Opt-in-Erklärung als qualifizierte Anleger).

- Vermögensverwalter, welche ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten (KAG-Vermögensverwalter) und nicht unter die Deminimis-Regel von Art. 2 Abs. 2 lit. h KAG fallen, mussten bis zum 1. März 2015 ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen.
- Vertriebsträger, welche ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger in der Schweiz vertreiben, mussten bis zum 1. März 2015 ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen.

*Autorin: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance*

## Aufsichtsrechtliche Cross-Border Risiken

### 1. Allgemeines

Cross-Border Finanzgeschäfte sind Finanzgeschäfte, bei welchen der Anbieter und der Empfänger von Finanzdienstleistungen ihren Sitz bzw. Wohnsitz in unterschiedlichen Ländern bzw. Rechtsräumen haben. Es gibt keine Regeln für unabhängige Vermögensverwalter in der Schweiz, welche sich diesem Thema widmen würden. Für Institute, welche der FINMA unterstellt sind, gilt das Positionspapier der FINMA zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft vom 22. Oktober 2010. Dass dieses Positionspapier für die unabhängigen Vermögensverwalter nicht gilt, heisst aber nicht, dass in diesem Bereich keine Risiken für sie bestehen würden.

Das Risiko bei Cross-Border Finanzgeschäften besteht im Kern darin, dass auf gewisse Sachverhalte das Heimatrecht des Kunden zur Anwendung kommen kann. Dies hat einerseits Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft (wie viele unterschiedliche Märkte sind für eine Gesellschaft abbildbar?), wie auch auf die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen allgemeine Grundsätze der aufsichtsrechtlichen Cross-Border Risiken dar. Daraus können jedoch keine Lösungen im Einzelfall abgeleitet werden. Aus diesem Grund übernimmt der VQF auch keine Haftung, sollten im Einzelfall die dargestellten Grundsätze nicht anwendbar sein. Geht es um konkrete Fragestellungen in Bezug auf ein bestimmtes Land, sind immer landesspezifische Informationen einzuholen. Dies kann etwa über entsprechende Ländermanuals erreicht werden. Der VQF ist in diesem Bereich mit BRP Bizzozero & Partners SA eine Zusammenarbeit eingegangen, um seinen Mitgliedern zu stark reduzierten Preisen Ländermanuals für Vermögensverwalter anzubieten. Falls Sie Interesse an solchen Ländermanuals haben, melden Sie sich bitte unter [info@vqf.ch](mailto:info@vqf.ch).

## 2. Grundsätze

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Vermögensverwaltungsgeschäft (damit gemeint ist ebenfalls die Anlageberatung) in Anwendung der entsprechenden internationalen Standards im Ausland grundsätzlich bewilligungspflichtig ist.

Es ist klar, dass das Anbieten von Vermögensverwaltungsdienstleistungen über eine physische Präsenz in einem Land diese Bewilligungspflicht auslöst.

Beim Anbieten von Vermögensverwaltungsdienstleistungen grenzüberschreitend (ohne physische Präsenz) stellt sich die Frage, welche Tätigkeiten in welcher Intensität ausgeübt werden können, damit aufsichtsrechtlich die Schwelle für eine Bewilligungspflicht als Vermögensverwaltungsgesellschaft im entsprechenden Land nicht überschritten wird.

## 3. Direkte Kundenwerbung im Ausland

Ein Mitarbeiter begibt sich ins Ausland, um dort potenzielle Neukunden zu treffen. Dabei wird die Gesellschaft und ihr Leistungsangebot mit dem Ziel vorgestellt, dass der Kunde eine Geschäftsbeziehung eingeht. Solche Tätigkeiten lösen in der Regel aufsichtsrechtlich eine Bewilligungspflicht aus.

Das gleiche Ergebnis ergibt sich, wenn im Zielland direkte Werbung über Zeitungen, Fernsehen, Radio oder sonst wie (z.B. über Sponsoring) betrieben wird.

## 4. Werbung von Kunden im Ausland aus der Schweiz

Die Werbung von ausländischen Kunden erfolgt ausschliesslich aus der Schweiz. Der potenzielle Neukunde wird per Telefon, elektronischer oder Briefpost kontaktiert. Finden die Handlungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde des Ziellandes schon auf seinem Gebiet statt, unterliegen sie auch der dortigen Gesetzgebung.

Auch die Webseite einer Vermögensverwaltungsgesellschaft kann im Ausland eine unerlaubte Kundenwerbung darstellen, wenn sie sich ausdrücklich an Gebietsansässige wendet (z.B. Sprache, Währung, etc.). Um der Bewilligungspflicht zu entgehen, bedarf es in der Regel eines Disclaimers, der ausschliesst, dass sich die Webseite an Kunden aus einem entsprechenden Land wendet.

## 5. Werbung von ausländischen Kunden in der Schweiz

Die Kundenwerbung kann sich auch an ausländische Kunden richten, die sich gerade in der Schweiz aufhalten. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft kontaktiert den Kunden, wenn er sich in der Schweiz aufhält (z.B. Ferienaufenthalt, Geschäftsreise etc.). In der Regel wird in einem solchen Fall keine Anknüpfung an eine ausländische Rechtsordnung begründet. Ausnahmen dazu bestehen z.B. unter Umständen bei in den USA oder Kanada domizilierten Kunden.

## 6. Indirekte Kundenwerbung

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft schliesst Kundenvermittler- oder Kooperationsverträge mit Dritten ab. Es gilt der Grundsatz, dass eine Gesellschaft durch den Einsatz von lokalen Vermittlern ihre allenfalls unter lokalem Recht bestehenden Pflichten nicht umgehen darf. Zudem kann die Existenz eines Vermittlervertrages von Ländern unterschiedlich gewürdigt werden, bis hin zur tatsächlichen Begründung einer Zweigniederlassung.

## 7. Eigeninitiative ausländischer Kunden

Ein ausländischer Kunde fragt ohne eigene Initiative der Vermögensverwaltungsgesellschaft Dienstleistungen nach. In der Regel begründet ein in der Folge abgegebenes Angebot der Gesellschaft an den ausländischen Kunden keine Anknüpfung an das ausländische Recht («passive Dienstleistungsfreiheit»). Ob es auch möglich ist, dass ein Mitarbeiter auf dieser Basis den potenziellen Kunden im Ausland aufsucht, muss im Einzelfall geklärt werden. Dies ist aber durchaus möglich.

Wenn der ausländische Kunde von sich aus eine bestimmte Dienstleistung nachfragt, heisst das nicht, dass die Gesellschaft nun bezüglich weiterer Dienstleistungen die Initiative ergreifen darf. Im Übrigen ist es empfehlenswert, in jedem Fall, in welchem sich die Gesellschaft auf die passive Dienstleistungsfreiheit beruft, zu dokumentieren, dass die Initiative vom Kunden ausging.

*Autor: Stephan Ochsner, Präsident Aufsichtskommission*

## Vernehmlassung «Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen» (AIA-Gesetz)

### 1. Hintergrund

Der Bundesrat hat am 14. Januar 2015 die Vernehmlassung für das AIA-Gesetz eröffnet. Es ist geplant, dass der AIA am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, so dass ab diesem Zeitpunkt erste Kontodaten erhoben werden, um ab dem 1. Januar 2018 erste Daten mit AIA-Partnerstaaten der Schweiz auszutauschen.

Der Vernehmlassungsbericht verweist in weiten Teilen auf den «gemeinsamen Meldestandard (GMS)» der OECD. Dies bringt mit sich, dass es allein durch das Studium des Vernehmlassungsberichts nicht möglich ist, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Pflichten genau auf wen zukommen werden. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die wesentlichen Pflichten für VQF-Mitglieder stark vereinfacht zusammengefasst. VQF-Mitglieder können sich aber nicht auf diese vereinfachte Darstellung verlassen, sondern sind gehalten, selbst entsprechende Informationen einzuholen. Der VQF plant jedoch 2016 eine separate Schulungsveranstaltung zu diesem Thema. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir Ihnen bis dahin zu diesen Themen keine Fragen beantworten können.

### 2. Wie funktioniert der automatische Informationsaustausch?

Im Rahmen des AIA werden meldende Finanzinstitute in der Schweiz verpflichtet, der schweizerischen Steuerverwaltung Daten über die Kunden und deren Finanzkonten zu liefern, welche in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Nach Erhalt dieser Daten tauscht die schweizerische Steuerbehörde diese Daten mit den Steuerbehörden der entsprechenden AIA-Partnerstaaten der Schweiz aus. Auf diesem Weg erhalten ausländische Steuerbehörden Informationen, um auch bei Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten ausserhalb der eigenen Landesgrenzen die Erfüllung der Steuerpflicht prüfen und verifizieren zu können. Im Gegensatz zu anderen Modellen (z.B. FATCA oder der EU-Zinsbesteuerung) wird keine Quellensteuer erhoben. Die Verantwortung für die Erhebung der Steuern bleibt also ausschliesslich bei den Steuerbehörden der AIA-Partnerstaaten der Schweiz.

### 3. Wer ist im Rahmen des AIA meldepflichtig?

Im Rahmen des AIA werden schweizerische meldende Finanzinstitute Informationen über diejenigen Kunden melden, welche in einem anderen, am AIA teilnehmenden Land, steuerlich ansässig sind.

Nach GMS bedeutet der Ausdruck «Finanzinstitut» ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft:

### 3.1 Verwahrinstitute

Der Ausdruck «Verwahrinstitut» bedeutet ein Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers in den letzten drei Jahren mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen. Der Ausdruck «Finanzvermögen» ist sehr breit umschrieben und umfasst neben Wertpapieren auch andere Kategorien von Finanzvermögen. VQF-Mitglieder, welche für fremde Rechnung Effekten verwahren, sind demnach Verwahrinstitute, wenn die 20%-Schwelle der entsprechenden Bruttoeinkünfte überschritten wird.

### 3.2 Einlageninstitute

Der Ausdruck «Einlageninstitut» bedeutet ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt. Dies dürfte auf kein VQF-Mitglied zutreffen.

### 3.3 Investmentunternehmen

Der Ausdruck «Investmentunternehmen» bedeutet ein Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

#### a) «managed by test»

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
- individuelle und kollektive Vermögensverwaltung, oder
- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

#### b) «gross income test»

Darüber hinaus müssen > 50% der relevanten Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers aus einer oder mehrerer der beschriebenen Tätigkeiten stammen. Wenn ein Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, welcher als Finanzinstitut qualifiziert, müssen > 50% der Bruttoeinkünfte des verwalteten Rechtsträgers der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel zuzurechnen sein.

Grundsätzlich fallen Vermögensverwaltungsgesellschaften unter den Begriff «Investmentunternehmen» und qualifizieren damit als Finanzinstitut. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften werden im Rahmen des AIA jedoch wie bereits unter FATCA von einer entsprechenden Ausnahme profitieren können und gelten damit als nicht meldende Finanzinstitute. Die notwendigen Meldungen werden durch die kontoführenden Banken gemacht werden.

Bei Gesellschaften, welche gewerblich Rechtsträger für Dritte verwalten (VQF-Mitglieder, bzw. ihre Mitarbeitenden üben z.B. die Funktion als Stiftungsrat aus oder agieren als Trustee oder Co-Trustee eines Trusts) muss im Einzelfall sowohl in Bezug auf das VQF-Mitglied, wie auch in Bezug auf durch das VQF-Mitglied verwaltete Rechtsträger entschieden werden, ob der entsprechende Rechtsträger den «managed by test» und den «gross income test» besteht und damit als Finanzinstitut zu qualifizieren ist. Qualifizieren sowohl das VQF-Mitglied wie auch durch dieses verwaltete Rechtsträger als Finanzinstitute, gelten die verwalteten Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute. Die notwendigen Meldungen werden dann durch das VQF-Mitglied gemacht werden müssen.

### 3.4 Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Der Ausdruck «spezifizierte Versicherungsgesellschaft» bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist. Dies dürfte auf kein VQF-Mitglied zutreffen.

## 4. Welche Daten sind zu melden?

### 4.1 Rechtsträger ist passiver NFE

Qualifiziert ein Rechtsträger nicht selbst als Finanzinstitut, ist er ein aktiver oder ein passiver NFE («Non Financial Entity»). Diese haben grundsätzlich keine eigenständigen AIA-Pflichten, müssen aber den meldenden Finanzinstituten die notwendigen Daten liefern. Dies betrifft etwa den Fall, wenn ein NFE eine Geschäftsbeziehung mit einer Bank hat. Dann wird die Bank die notwendigen Meldungen bezüglich des NFE vornehmen müssen.

Ein aktiver NFE übt überwiegend eine gewerbliche Tätigkeit oder eine Dienstleistungstätigkeit aus. Die Bank muss in diesem Fall nicht durch den aktiven NFE durchschauen. Wenn der aktive NFE steuerlich in einem AIA-Partnerstaat ansässig ist, werden Daten bezüglich des Rechtsträgers ausgetauscht werden. Es ist im Einzelfall aufgrund eines detaillierten Kriterienkatalogs zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für einen aktiven NFE gegeben sind.

Ein passiver NFE erfüllt die Voraussetzungen für den aktiven NFE nicht. Dies werden üblicherweise «Sitzgesellschaften» sein, wobei auch hier die Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen ist. Die Bank muss durch einen passiven NFE durchschauen und dabei die beherrschenden Personen feststellen. Die entsprechende Definition im GMS ist dabei sehr umfassend und unterscheidet grundsätzlich juristische Personen und Trusts. Der GMS hält fest, dass die Definition der beherrschenden Person grundsätzlich identisch ist mit der Definition des wirtschaftlich Berechtigten gemäss den FATF-Standards.

- Juristische Personen: Relevant sind 1) die Personen, welche > 25% an Kapital oder Stimmrechten der Gesellschaft halten, 2) alternativ Personen, die sonst wie die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, und 3) falls keiner der beiden Fälle zutrifft, das oberste Mitglied des leitenden Organs («senior managing official»). Dies entspricht damit grundsätzlich der Regelung, wie sie mit der Revision des GwG für operativ tätige Gesellschaften eingeführt wurde. Es bleibt abzuwarten, ob die Regelung für Sitzgesellschaften ebenfalls diesem Muster entsprechen wird.
- Trusts und ähnliche Gebilde: Relevant sind der Settlor, der Trustee, die namentlich bekannten Begünstigten, die Protektoren und Personen, die sonst wie die Kontrolle über den Rechtsträger ausüben. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche genannten Personen als beherrschende Personen gelten, unabhängig davon, ob sie tatsächlich eine Kontrolle ausüben. Dies ist insbesondere bezüglich des Settlor relevant. Durch Rechtsträger, welche Settlor-Eigenschaft haben, wird im Übrigen durchgeschaut werden. Noch nicht namentlich bekannte Begünstigte bei diskretionär ausgestalteten Begünstigungsrechten werden erst dann beherrschende Personen, wenn sie im entsprechenden Kalenderjahr eine Ausschüttung erhalten. Im Übrigen werden Stiftungen nach den Regeln des Trusts und nicht nach den Regeln für juristische Personen behandelt.

Diese Vorschriften gehen wesentlich über das geltende GwG hinaus. VQF-Mitglieder, welche bei passiven NFE eine Organtätigkeit ausüben, werden aber unbesehen der Vorschriften des GwG die genannten Daten erheben und den kontoführenden Banken mitteilen müssen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die schweizerische Regulierung in der Geldwäscherei-Prävention ebenfalls in diese Richtung entwickeln wird. Der Entwurf für eine 4. Geldwäsche-Richtlinie in der EU ist jedenfalls identisch mit der Definition der beherrschenden Person nach GMS.

Eine Bank, welche eine Geschäftsbeziehung mit einem passiven NFE führt, führt als Finanzkonto ein «Einlagenkonto» und meldet lediglich die Vermögenswerte im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung. Andere Bankbeziehungen oder «non-bankable assets» sind dabei nicht relevant.

#### 4.2 Rechtsträger ist meldendes Finanzinstitut

Wenn der Rechtsträger selbst ein Finanzinstitut ist, gibt es diverse Abweichungen gegenüber Ziff. 4.1, weil hier der Begriff der beherrschenden Person keine Anwendung findet und eine andere Art von «Finanzkonto» relevant ist. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

- Der Trustee und der Protektor sind in diesem Bereich nicht relevant.
- Das meldende Finanzinstitut muss sämtliche Vermögenswerte des Rechtsträgers melden, also z.B. auch «non-bankable assets» oder Geschäftsbeziehungen mit Banken aus Nicht-AIA-Partnerstaaten. Der Rechtsträger als meldendes Finanzinstitut führt als Finanzkonto eine «Eigenkapitalbeteiligung» (Auszug aus dem GMS: «Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht.»).

Darüber hinaus gibt es noch weitere formelle Unterschiede gegenüber der Definition der beherrschenden Person, deren praktische Auswirkungen jedoch noch nicht geklärt sind.

*Autor: Stephan Ochsner, Präsident Aufsichtscommission*

## VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,  
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,  
Präsident Vorstand/  
Nicolas Ramelet,  
Geschäftsführer/  
Kathrin Scholl,  
Leiterin Legal & Compliance/  
Dr. Stephan Ochsner,  
Präsident Aufsichtscommission

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax. 041/763 28 23  
www.vqf.ch  
info@vqf.ch